

**Erste Änderungssatzung
zur Satzung über die Reinigung
der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Cuxhaven
(Straßenreinigungssatzung)
vom 12. Dezember 2013**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und des § 52 Absatz 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420) 8. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Cuxhaven (StrRS) vom 12. Dezember 2013 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 46 vom 27.12.2013, S 350-352) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt in den Absätzen 1 und 2 geändert

§ 2

Reinigung durch die Stadt

- (1) Die Stadt selbst ist reinigungs- und winterdienstpflichtig im Sinne des § 52 NStrG auf den Fahrbahnen einschließlich der Gossen, den Parkstreifen, den Parkbuchten, dem Straßenbegleitgrün, den Radwegen (Zeichen 237 Straßenverkehrsordnung / StVO) und den gemeinsamen Geh- und Radwegen (Zeichen 240 StVO) der in der Anlage 1 zu dieser Satzung im Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen und Straßenabschnitte. Bei den getrennten Geh- und Radwegen (Zeichen 241 StVO) ist die Stadt nur für die Radwege reinigungs- und winterdienstpflichtig.

Darüber hinaus ist die Stadt winterdienstpflichtig auf allen nicht benutzungspflichtigen Radwegen an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten sowie an den in Anlage 2 (Winterdienst-Straßenverzeichnis) zu dieser Satzung genannten Straßen auf weiteren verkehrswichtigen Radwegen und Fahrbahnen sowie auf Fahrradstraßen.

- (2) Die regelmäßige Reinigung mit einer Kehrmaschine findet in der Reinigungsklasse I wöchentlich einmal, in der Reinigungsklasse II in der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres wöchentlich zweimal, in der übrigen Zeit wöchentlich einmal und in der Reinigungsklasse III ganzjährig wöchentlich zweimal statt. In der Reinigungsklasse IV findet die regelmäßige Reinigung wöchentlich fünfmal mit einer Kehrmaschine statt. In der Reinigungsklasse V erfolgt die Reinigung einmal monatlich. Aus dem Straßenverzeichnis (Anlage 1 zu dieser Satzung) ergibt sich, welche Straßen der jeweiligen Reinigungsklasse zugeordnet sind.

2. § 3 der Satzung wird wie folgt in den Absätzen 1 und 4 geändert

§ 3

Reinigungspflicht der Anlieger

- (1) Soweit nicht die Reinigung nach § 2 Absatz 1 Aufgabe der Stadt ist, wird den Eigentümern der an der Straße liegenden Grundstücke (Anlieger) auf ihrer Straßenseite die Pflicht zur Reinigung des Gehweges, der Parkstreifen und Parkbuchten, des Straßenbegleitgrüns, der nicht benutzungspflichtigen Radwege und der Fahrbahn einschließlich der Gosse bis zur Fahrbahnmitte übertragen. Bei verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerbereichen gilt die Reinigungspflicht bis zur Mitte der Verkehrsfläche. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung ist gemäß § 1 Absatz 3 dieser Satzung in der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Cuxhaven geregelt. Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten alle selbständigen Gehwege, alle erkennbar abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO).
- (4) Den Eigentümern sind die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind Gesamtschuldner.

Artikel II:

Das Straßenverzeichnis zur StrRS (Anlage 1 gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1) erhält folgende neue Bezeichnung und ändert sich wie folgt:

Anlage 1

Straßenverzeichnis

über Straßen, für die die Stadt Cuxhaven
reinigungs- und winterdienstpflichtig ist

(Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 1 Straßenreinigungssatzung)

1. Im Abschnitt **Straßen der Reinigungsklasse I (Reinigung einmal wöchentlich während des gesamten Jahres)** werden folgende Straßen gestrichen:

Im Dorf
Spanger Damm
Sixtstraße

Die Straßen „Gorch-Fock-Straße“ und „Theodor-Heuss-Allee“ werden gestrichen.

Die Bezeichnung der Spanger Straße wird ergänzt durch (innerhalb der Ortsdurchfahrt)

2. Im Abschnitt **Straßen der Reinigungsklasse II (Reinigung zweimal wöchentlich während der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres, in der übrigen Zeit einmal wöchentlich-)** wird die Bezeichnung der Haydnstraße ergänzt durch (innerhalb der Ortsdurchfahrt).
3. Im Abschnitt **Straßen der Reinigungsklasse III (Reinigung zweimal wöchentlich während des gesamten Jahres)** wird die Bezeichnung der Altenwalder Chaussee, der Hauptstraße und der Papenstraße ergänzt durch (innerhalb der Ortsdurchfahrt). Bei der Straße Stickenbütteler Weg wird der Zusatz abgeändert in (zwischen Döser Feldweg und Steinmarnen Straße).
4. Folgende neue Reinigungsklasse wird in dieses Straßenverzeichnis eingefügt:

**Straßen der Reinigungsklasse V
(Reinigung einmal monatlich während des gesamten Jahres)**

Altenwalder Heideweg (innerhalb der Ortsdurchfahrt)
Am Altenwalder Bahnhof (innerhalb der Ortsdurchfahrt)
Am Kanal (innerhalb der Ortsdurchfahrt)
Am Möhlendiek (innerhalb der Ortsdurchfahrt)
Arenscher Weg (innerhalb der Ortsdurchfahrt)
Berenscher Dorfstraße (innerhalb der Ortsdurchfahrt)
Heerstraße (innerhalb der Ortsdurchfahrt)
Holter Straße (innerhalb der Ortsdurchfahrt)
Im Dorf
Jacobistraße (innerhalb der Ortsdurchfahrt)
Karkweg (innerhalb der Ortsdurchfahrt)
Lüdingworther Straße (innerhalb der Ortsdurchfahrt)
Oxstedter Straße (innerhalb der Ortsdurchfahrt)
Oxter Weg (innerhalb der Ortsdurchfahrt)
Sixtstraße
Spanger Damm
Süderende (innerhalb der Ortsdurchfahrt)

Artikel III:

Folgendes neues Winterdienst-Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung (Anlage 2 gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2) wird angefügt:

Anlage 2

Winterdienst-Straßenverzeichnis

über Radwege und Gemeindestraßen der Stadt Cuxhaven
mit einer Reinigungspflicht durch die Anlieger
und einer Winterdienstpflicht der Stadt Cuxhaven
(Anlage 2 zu § 2 Absatz 1 Satz 2 StrRS)

1. Verkehrswichtige sonstige Radwege an folgenden Straßen

Abschnede (zwischen Humphry-Davy-Straße und Am Böhlgraben)
Elfenweg (zwischen Delftstraße und Wilhelmstraße)

Feldweg
Georg-Wolgast-Weg
Kösterfeldstraße (zwischen Am Brook und Kösterfeldplatz)
Köstersweg (von Haus Nr. 6 bis 36 und zwischen Haus Nr. 20 und Lüderskooper Strom)
Mozartstraße
Philosophenweg
Südersteinstraße
Süderwisch
Verbindungsweg (zwischen Altenwalder Heideweg und Kattensteen)
Verbindungsweg Schwarzer Weg (zwischen B 73 und Wilhelm-Heidsiek-Straße)
Verbindungsweg (zwischen Deichstraße und B 73 zum ZOB über das Wasserturmgelände)
Verbindungsweg Lotsengang (zwischen Am Seedeich und Schillerstraße)
Werner-Kammann-Straße

2. Alle Fahrradstraßen

3. Zusätzlicher Winterdienst auf Fahrbahnen

Altenbrucher Mühlenrtrift
Am Altenbrucher Markt
Altenbrucher Bahnhofstraße (zwischen Alter Weg und Wehldorfer Straße)
Bei der Kirche
Binnemanns Teil (zwischen Sulniacweg und Lange Straße)
Friedrich-Carl-Straße (zwischen der B 73 und der Mittelstraße)
Gammenteil (zwischen Osterstraße und Sulniacweg ohne Abzweigungen)
Grüner Weg
Heerstraße (innerhalb der Ortsdurchfahrt)
Kösterfeldplatz
Köstersweg (von Haus Nr. 6 bis Nr. 20)
Lange Straße
Marinebahn (zwischen Hölderlinstraße und Am Löschteich)
Osterstraße (zwischen Am Altenbrucher Markt und Gammenteil)
Sandweg (zwischen Altenbrucher Mühlenrtrift und Alte Marsch)
Stickenbütteler Weg (zwischen Döser Feldweg und Strichweg)

Artikel IV:

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Cuxhaven, den 25.09.2025

(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Oberbürgermeister